



Schutz vor überlangen Zahlungsfristen

Das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist am 29. Juli 2014 in Kraft getreten. Hierdurch werden Zahlungs- und Abnahmefristen wirksam begrenzt.

Hintergrund des Gesetzes ist der Wille, den Mittelstand und das Handwerk vor unverhältnismäßig langen Zahlungsfristen zu schützen. Insbesondere im Baubereich herrscht aufgrund der Vorleistungspflicht der Bauunternehmen eine schlechte Zahlungsmoral, da der Auftraggeber und Werklohnschuldner regelmäßig die Leistung erhält, bevor er seinerseits die Vergütung hierfür zahlen muss. Zahlungsverzug wird durch das Gesetz zukünftig wirksam und praktikabel bekämpft.

Anwendungsbereich

- Die neuen Zahlungs- und Abnahmefristen gelten nur bei Verträgen zwischen Unternehmern und bei Verträgen mit öffentlichen Auftraggebern.
- Ist ein Verbraucher Auftraggeber, finden die Höchstfristen **KEINE** Anwendung.
- Die Neuerungen finden auf alle Verträge Anwendung, die ab Inkrafttreten am 29. Juli 2014 abgeschlossen worden sind. Auf Altverträge, die vor dem 29. Juli 2014 abgeschlossen worden sind, finden die neuen Zahlungs- und Abnahmefristen keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn die Abnahme erst nach dem 29. Juli 2014 erfolgt. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Vertragsabschluss.

Zahlungsfristen und Abnahmefristen in BGB-Verträgen

Handelt es sich um einen BGB-Vertrag und sind die Zahlungs- und Abnahmefristen in **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** geregelt, gilt zukünftig Folgendes:

- Zahlungsfristen von mehr als 30 Tagen nach Leistungs- bzw. Rechnungserhalt sind im Zweifel als unwirksam anzusehen (§ 308 Nr. 1a BGB).
- Abnahmefristen von mehr als 15 Tagen nach Leistungserhalt sind im Zweifel als unwirksam anzusehen (§ 308 Nr. 1b BGB).
- Die Abnahmefrist geht in der Zahlungsfrist auf, wenn zeitgleich mit Beginn der Abnahmefrist auch die Schlussrechnung gestellt wird. (Beispiel: Hat sich ein Auftraggeber nach Mitteilung der Fertigstellung und Erhalt der Schlussrechnung 15 Tage für die Durchführung der Abnahme ausbedungen, stehen ihm nach erfolgter Abnahme nur noch weitere 15 Tage zur Zahlung zur Verfügung. Hier beginnt die maximal 30-tägige Zahlungsfrist nicht erst nach Ablauf der Abnahmefrist.)
- Für Abschlagszahlungen gilt die o. g. Zahlungsfrist.
- Dem Auftragnehmer steht als Verzugsschaden ohne besonderen Nachweis ein pauschalierter Anspruch in Höhe von 40,- Euro für sogenannte Beitreibungskosten (z. B. Rechtsanwalts- oder Inkassokosten) zu. Dies gilt auch für Abschlagszahlungen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens durch den Auftragnehmer wird durch die Pauschale nicht ausgeschlossen (§ 288 Abs. 5 BGB).



Sollte ausnahmsweise der Bauunternehmer mit einem anderen Unternehmer oder mit der öffentlichen Hand eine **Individualvereinbarung** schließen, gelten andere als die zuvor genannten Höchstfristen. Über die in diesen Fällen einschlägigen Zahlungs- und Abnahmefristen informiert Sie Ihr Landesverband.

Zahlungsfristen und Abnahmefristen in VOB-Verträgen

Handelt es sich um einen VOB-Vertrag, so kommen die in der VOB/B geregelten Fristen unverändert zur Anwendung. In diesem Fall gilt Folgendes:

- Abschlagszahlungen sind 21 Tage nach Zugang der Abschlagsrechnung fällig (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B).
- Schlusszahlungen sind spätestens 30 Tage nach Zugang der Schlussrechnung fällig. Die Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 und 2 VOB/B).
- Der Auftraggeber kommt, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang der Abschlags- oder Schlussrechnung in Zahlungsverzug. Die Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde (§ 16 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 und 3 VOB/B).
- Die Abnahmefrist beträgt 12 Werktage; eine andere Frist kann vereinbart werden (§ 12 Abs. 1 VOB/B).
- Im Falle des Verzugs des Auftraggebers steht dem Auftragnehmer der o. g. pauschalierte Anspruch in Höhe von 40,- Euro auch im VOB-Vertrag zu.

Praxistipp

Um von den „verkürzten“ Fristen im BGB-Vertrag zu profitieren, sollten Unternehmer zukünftig wie folgt vorgehen:

- Nach Fertigstellung der abnahmereifen Bauleistung sollte eine schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber geschickt werden, in der die Fertigstellung der Leistung angezeigt und der Auftraggeber zur Abnahme binnen 15 Tagen aufgefordert wird.
- Die Schlussrechnung, die für den Beginn der Zahlungsfrist ausschlaggebend ist, sollte dem Auftraggeber möglichst bald nach Fertigstellung übermittelt werden.
- Mit Zugang der Schlussrechnung beim Auftraggeber beginnt die Zahlungsfrist von 30 Tagen.
- Übersendet der Auftragnehmer bereits mit der Anzeige der Fertigstellung und der Aufforderung zur Abnahme seine Schlussrechnung, beginnen ab diesem Zeitpunkt die 15-tägige Abnahmefrist sowie gleichzeitig auch die 30-tägige Zahlungsfrist. Wird die Schlussrechnung hingegen erst nach der Abnahme an den Auftraggeber übergeben, so beginnt die Zahlungsfrist erst mit Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.